

35. Verordnung

des Landeshauptmannes über den Höchstarif für das Bestattergewerbe (Bestattertarif)

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Für das Bestattergewerbe in Vorarlberg werden Höchstarife für die in dieser Verordnung samt Anlage angeführten Leistungen und Beistellungen von Bestattungseinrichtungen festgesetzt.

(2) Abgaben und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) dürfen nicht gesondert berechnet werden. Sie sind in den Höchstarifen bereits enthalten.

(3) Sofern ein Höchstarif nicht festgesetzt ist, kann das Entgelt unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwandes durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2

Fremdleistungen, Barauslagen

(1) Für die Erbringung von Leistungen Dritter (Fremdleistungen), wie z.B. durch den Totengräber oder Gärtner, dürfen vom Bestatter nur die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Die vom Bestatter im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entrichteten sonstigen Barauslagen (Stempelgebühren, Prosekturgebühr, Stolgebühren, Telefongebühren, Portoausgaben u.dgl.) dürfen von diesem nur in der tatsächlichen Höhe ohne Zuschlag verrechnet werden.

§ 3

Fahrtkosten

Bei notwendiger Benützung eines Fahrzeuges für die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Standortgemeinde des Bestatters ist dieser berechtigt, zusätzlich zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt einen Fahrtkostensatz in Höhe von 1,24 Euro je Kilometer zu berechnen. Für die Hin- und

Rückfahrt ist die kürzestmögliche Fahrtstrecke zu wählen. Werden mehrere Dienstleistungen unter einem erbracht, darf der Fahrtkostensatz nur einmal verrechnet werden. Für Überführungen gilt die Regelung des § 4.

§ 4

Überführungen

Für Überführungen innerhalb der Standortgemeinde des Bestatters oder bis zu 20 km außerhalb derselben ist ein Entgelt in Höhe von 44 Euro zu entrichten. Für sonstige Überführungen sind für die ersten 60 gefahrenen Kilometer 2,49 Euro pro Kilometer als Entgelt zu entrichten. Für jeden weiteren gefahrenen Kilometer beträgt das Entgelt 1,48 Euro. Der Berechnung der Fahrtkilometer für die Hin- und Rückfahrt ist die kürzeste in Betracht kommende Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

§ 5

Zuschläge

(1) Wenn die Versargung und Abholung eines Verstorbenen nachweislich mit Mehraufwendungen verbunden sind (z.B. notwendiger Einsatz besonderer Beförderungsmittel oder Geräte; außergewöhnliche Erschwernisse im Hinblick auf die Krankheit oder den Zustand des Toten) kann anstelle der Tarifposten 14, 15 oder 16 bzw. 41 ein Pauschalbetrag in Höhe von 180,10 Euro berechnet werden.

(2) Wenn besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen (Desinfektion von Bestattungseinrichtungen und Arbeitskleidung) im Hinblick auf die Krankheit oder den Zustand des Toten erforderlich sind, kann zusätzlich zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt ein Entgelt in Höhe von 121,20 Euro berechnet werden.

(3) Bei Exhumierungen oder bei Bergungen von Leichen Verunglückter richtet sich das Entgelt

nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes in Höhe von 32,90 Euro.

(4) Für Dienstleistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit erforderlich sind oder gewünscht werden, ist der Bestatter berechtigt, Zuschläge zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt zu verrechnen, und zwar

- a) Montag bis Freitag von 6 bis 8 Uhr und von 18 bis 20 Uhr und Samstag von 6 bis 20 Uhr bis zu 50 Prozent sowie
- b) an Werktagen von 20 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis zu 100 Prozent.

§ 6

Rechnung

Der Bestatter hat dem Auftraggeber eine Rech-

nung auszustellen, die wie folgt aufzugliedern ist:

- a) Entgelt für die tariflich festgelegten Leistungen und Beistellungen von Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1),
- b) Entgelt für nicht tariflich festgelegte Leistungen und Beistellungen (§ 1 Abs. 3),
- c) Fremdleistungen (§ 2 Abs. 1),
- d) sonstige Barauslagen (§ 2 Abs. 2).

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2001 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über den Höchstarif für das Bestattergewerbe (Bestattertarif), LGBl.Nr. 12/1996, außer Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

Anlage

I. Allgemeine Bestattungen

| Tarif- post | | Euro |
|---|--|--------|
| A) Leistungen | | |
| 1 | Aufnahme des Sterbefalles und Beratung der Hinterbliebenen in den Geschäftsräumen des Bestatters | 14,90 |
| 2 | Zusammenstellen der Trauerdrucksorten (Todesanzeigen, Danksagungen) in den Geschäftsräumen des Bestatters | 14,90 |
| 3 | Anschlagen der Todesanzeigen bis fünf Stück | 14,90 |
| 4 | Anschlagen der Todesanzeigen über fünf Stück | 29,90 |
| 5 | Besorgung des Behandlungsberichtes beim behandelnden Arzt | 14,90 |
| 6 | Besorgung des Totenbeschauscheines beim Beschauarzt | 14,90 |
| 7 | Besorgung der Überführungsbewilligung beim Gemeindefeldarzt | 7,50 |
| 8 | Anzeige des Todes nach dem Personenstandsgesetz | 14,90 |
| 9 | Besorgung der Sterbeurkunden beim Standesamt | 29,90 |
| 10 | Besorgung notwendiger fehlender Unterlagen (Urkunden und Dokumente, ausgenommen solche, deren Besorgung in anderen Tarifpositionen enthalten ist) für die Beurkundung des Sterbefalles | 45,00 |
| 11 | Besorgung des Leichenpasses für eine Überführung außerhalb Vorarlbergs bei der Bezirkshauptmannschaft | 29,90 |
| 12 | Festlegung und Abstimmung des Beerdigungstermines mit dem Pfarramt | 14,90 |
| 13 | Festlegung und Abstimmung des Beerdigungstermines mit der Friedhofsverwaltung, sofern diese Verwaltung nicht der Pfarre obliegt | 14,90 |
| 14 | Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einer Kranken- und Pflegeanstalt | 60,00 |
| 15 | Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einem Einfamilienhaus bzw. einem Mehrfamilienhaus bis drei Geschosse (Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß) | 90,00 |
| 16 | Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einem Mehrfamilienhaus über dem 3. Geschoß (wenn die Liftbenützung nicht möglich ist) | 120,00 |
| 17 | Reinigen und Anziehen des Verstorbenen | 45,00 |
| 18 | Aufbahnen des Sarges in der Leichenkapelle oder Kirche | 45,00 |
| 19 | Umsargen eines Verstorbenen z.B. vom Sanitätssarg in den Sarg für die Beerdigung | 45,00 |
| 20 | Nochmaliges Öffnen des Sarges in der Leichenkapelle für die Hinterbliebenen | 45,00 |
| 21 | Zufuhr und Aufstellung der Beerdigungsrequisiten | 45,00 |
| 22 | Abräumung und Abfuhr der Beerdigungsrequisiten einschließlich deren Reinigung | 60,00 |
| 23 | Sargträger einschließlich Kleiderpauschale pro Person | 45,00 |
| B) Beistellung von Bestattungseinrichtungen | | |
| 24 | Bahrtisch | 4,20 |
| 25 | Kerzenleuchter ohne Kerzen pro Stück | 4,40 |
| 26 | Weihwasserschale mit Aspergill | 5,60 |

| | | |
|----|---|-------|
| 27 | Bahrwagenbenützung | 31,80 |
| 28 | Bahrtuch mit gestickter Borte | 10,80 |
| 29 | Leuchtkranz oder Holzkreuz | 5,10 |
| 30 | Blumenschale mit Ständer ohne Blumen | 9,90 |
| 31 | Ständer für Kondolenzbuch oder Anschlag | 5,80 |
| 32 | Sargroller | 14,80 |
| 33 | Kranzständer pro Stück | 2,50 |
| 34 | Versorgungshandschuhe pauschal | 2,00 |
| 35 | Desinfektionsmittel pauschal | 5,10 |
| 36 | Kübelpflanzen pro Stück | 10,40 |
| 37 | Topfpflanzen pro Stück | 3,00 |
| 38 | Versenkapparat | 38,70 |
| 39 | Lautsprecheranlage | 35,30 |
| 40 | Beistellung eines Sanitätssarges oder einer Spezialtrage bzw. Bergungsgerätes einschließlich der Reinigung und Desinfektion | 55,70 |

II. Einfachbestattungen

| | | |
|----|---|--------|
| 41 | Abholen, Waschen, Anziehen, Einsargen und Aufbahnen des Verstorbenen mit Beistellung einfachster Beerdigungs- und Aufbahrungsrequisiten, jedoch ohne Gärtner einschließlich aller Besorgungen, die zur Erlangung der Beerdigungsbewilligung erforderlich sind | 120,00 |
| 42 | Zusammenstellen der Parten, Anschlagen der Parten, Vorbereitung zum Begräbnis | 60,00 |
| 43 | Zu- und Abfuhr der Aufbahrungsrequisiten, Reinigung der Beerdigungsrequisiten | 45,00 |
| 44 | Sargträger zur Durchführung des Begräbnisses (4 Personen) ohne weitere Zeitverrechnung | 120,00 |
| 45 | Einfacher Holzsarg einschließlich Sargausstattung (Einbettung) | 327,40 |
| 46 | Grabkreuz mit Schrift | 66,50 |